

Worin liegt der Vorteil einer Bruttoentgeltumwandlung?

Rechenbeispiel:

Ein Arbeitnehmer möchte im Jahre 2025 eine Bruttoentgeltumwandlung in Höhe von 1.500,00 € vornehmen. Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung beläuft sich im Jahr 2025 auf 96.600,00 €. Zur Pflichtversicherung in der ZVK-Sparkassen wendet der Arbeitgeber unter Einschluss der Arbeitnehmereigenbeteiligung einen Beitrag in Höhe von 2.500,00 € auf, der auf Basis des § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei gezahlt wird.

Der Arbeitnehmer kann grundsätzlich 7.728,00 € ($96.600,00 \text{ €} \times 8 \%$) steuerfrei und 3.864,00 € ($96.600,00 \text{ €} \times 4 \%$) sozialversicherungsfrei innerhalb einer Bruttoentgeltumwandlung umwandeln. Da jedoch bereits 2.500,00 € arbeitgeberseitig verbraucht sind, kann der Arbeitnehmer nur noch hinsichtlich des Restbetrages die sozialversicherungsfreie Bruttoentgeltumwandlung vornehmen, somit 1.364,00 € ($3.864,00 \text{ €} \text{./.} 2.500,00 \text{ €}$). Die restlichen 136,00 € ($1.500,00 \text{ €} \text{./.} 1.364,00 \text{ €}$) sind zu verbeitragen zur Sozialversicherung.